

Statut des Beirats für Kirchensteuerfragen im Bistum Augsburg

Beim Katholischen Kirchensteueramt Augsburg wurde vor vielen Jahrzehnten ein Beirat gebildet, der diese diözesane Behörde in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, insbesondere bei der Behandlung von Erlassanträgen, berät. In den vielen Jahren seiner Tätigkeit hat sich dieser Beirat bewährt und durch seine gesetzestreuen Entscheidungen mit dazu beigetragen, unseren Gläubigen zu verdeutlichen, dass sie im Rahmen der Bestimmungen des kirchlichen wie staatlichen Rechts verpflichtet sind, der von Jesus Christus, unserem Herrn und Erlöser, gegründeten Kirche zur Erfüllung ihrer Sendung Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für die geordnete und würdige Feier des Gottesdienstes, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen, sowie für die Sicherstellung eines angemessenen Unterhalts von Klerus und kirchlichen Mitarbeitern notwendig sind. In Vollzug des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der

Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl. S. 1026), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) sowie der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes (AVKirchStG) vom 15. März 1967 (BayRS IV S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (GVBl. S. 650) erlässt der Bischof von Augsburg in Übereinstimmung mit cc. 222, 1254, 1260 und 1263 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 6 WRV, Art. 143 Abs. 3 BayVerf, Art. 17, 18 BayKirchStG gemäß can. 1276 § 2 CIC und Art. 4, 7 und 11 DStVS nachstehendes

Statut des Beirats für Kirchensteuerfragen im Bistum Augsburg

§ 1

[Aufgabenstellung]

- (1) Dem Beirat für Kirchensteuerfragen obliegt die Beratung des Katholischen Kirchensteueramtes Augsburg in allen die Verwaltung der Kirchenumlagen (insbesondere Kircheneinkommen- und Kirchenkapitalertragsteuer, sofern letzte nicht im Abzugsverfahren erhoben wird) betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei der Behandlung von Erlassanträgen; er wird beim Kirchensteueramt gebildet (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 DStVS).
- (2) Bei der Entscheidungsfindung sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Besteuerung, die Gleichbehandlung der Steuerbürger wie das Verbot von Steuervereinbarungen, zu beachten (Art. 11 Abs. 2, 7 Abs. 1 Ziff.3 DStVS).

§ 2

[Mitglieder, Amtszeit]

- (1) Der Beirat für Kirchensteuerfragen setzt sich zusammen aus
 1. dem Leiter¹ der Hauptabteilung VII, Abteilung II „Rechtsangelegenheiten (privates und öffentliches Recht)“ der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg,
 2. dem Leiter der Hauptabteilung VII, Abteilung I „Wirtschaftliche

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

- Angelegenheiten“ der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg,
3. dem Leiter des Katholischen Kirchensteueramtes Augsburg,
 4. zwei Vertretern des Diözesansteuerausschusses des Bistums Augsburg, die dieser auf die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte, ausnahmsweise aus den nach Art. 12 mit 14 DStVS wählbaren geistlichen und weltlichen Vertretern bestimmt, und
 5. zwei weiteren Mitgliedern, die der Bischof von Augsburg auf die Dauer der Amtszeit des Diözesansteuerausschusses beruft.
- (3) Die in Absatz 1 Nrn. 4 und 5 genannten Mitglieder werden in ihrem Amt für die restliche Amtszeit des Diözesansteuerausschusses bestätigt, neu bestimmt oder berufen. Erneute Bestimmung und Wiederberufung sind zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgebenden Amt. Für die bestimmten sowie berufenen Mitglieder endet sie nach Ablauf der Amtszeit des Diözesansteuerausschusses des Bistums Augsburg oder durch schriftliche Niederlegung der Mitgliedschaft; die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 bleiben jedoch bis zu einer betreffenden Entscheidung des neu gewählten Diözesansteuerausschusses im Amt.

§ 3

[Vorsitz, Geschäftsführung]

- (1) Den Vorsitz im Beirat für Kirchensteuerfragen führt das Mitglied nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.
- (2) Die Geschäftsführung des Beirats für Kirchensteuerfragen obliegt dem Leiter des Katholischen Kirchensteueramtes Augsburg.

§ 4

[Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht]

- (1) Zu Beginn der Amtszeit sind die Mitglieder des Beirats für Kirchensteuerfragen vom Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben wie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf das Steuergeheimnis (§ 30 AO), kirchliches Meldewesen und Datenschutz, schriftlich zu verpflichten.
- (2) Die Mitglieder des Beirats für Kirchensteuerfragen haben hiernach über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über die Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Sie haben auf Verlangen amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt.
- (3) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat für Kirchensteuerfragen fort. Die Herausgabepflicht trifft auch Hinterbliebene und Erben eines Beiratsmitgliedes.

§ 5

[Sitzungen]

- (1) Der Beirat für Kirchensteuerfragen tritt nach Bedarf, in der Regel mindestens einmal im Jahr, zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn drei oder mehr Mitglieder dies beantragen oder wenn

- der Vorsitzende es für geboten hält.
- (2) Zu den Sitzungen des Beirats für Kirchensteuerfragen lädt die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden schriftlich, mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin ein. Im Verhinderungsfalle der Geschäftsführung lädt der Vorsitzende ein.
 - (3) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
 - (4) Der Vorsitzende kann an Sitzungen des Beirats für Kirchensteuerfragen auch dritte Personen als Sachverständige teilnehmen lassen; für diese gelten die Pflichten nach § 4 entsprechend.
 - (5) Die Sitzungen des Beirats für Kirchensteuerfragen sind aufgrund des zu wahrenen Steuergeheimnisses nicht öffentlich.

§ 6

[Beschlussfassung]

- (1) Der Beirat für Kirchensteuerfragen ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Fälle, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und zeitnah, d.h. ohne Abwarten einer weiteren Beiratssitzung behandelt werden müssen, können in einem kleineren Gremium unter Leitung des Vorsitzenden entschieden werden. Über diese Fälle wird der Beirat in seiner nächsten Sitzung turnusgemäß unterrichtet.
- (2) Ist der Beirat für Kirchensteuerfragen beschlussunfähig, so ist er ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Der Beirat für Kirchensteuerfragen beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Kein anwesender Stimmberechtigter darf sich der Stimme enthalten.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von drei oder mehr Mitgliedern hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (5) Wenn kein Mitglied des Beirats für Kirchensteuerfragen widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (6) Ein Mitglied des Beirats für Kirchensteuerfragen kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Beiratsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis zahlenmäßig entscheidend war.

§ 7

[Niederschrift]

- (1) Über jede Sitzung des Beirats für Kirchensteuerfragen fertigt die Geschäftsführung eine Ergebnisniederschrift, die Tag und Ort der Sitzung,

die Namen der erschienenen Mitglieder sowie die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse, einschließlich des Abstimmungsergebnisses, ihrem Wortlaut nach wiedergibt.

- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Sie ist den Beiratsmitgliedern spätestens mit der folgenden Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 8

[Finanzierung]

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats für Kirchensteuerfragen ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Beirats für Kirchensteuerfragen und die vom Vorsitzenden zugezogenen Sachverständigen erhalten bei Teilnahme an einer Sitzung vom Katholischen Kirchensteueramt Augsburg zur Abgeltung persönlicher Auslagen einen Pauschalbetrag, der vom Vorsitzenden in angemessener Höhe festgelegt wird. Satz 1 findet für die Beiratsmitglieder nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 keine Anwendung.
- (3) Die Kosten der Geschäftsführung trägt das Katholische Kirchensteueramt Augsburg.

§ 9

[Änderung des Statuts, Veröffentlichung, Aushändigung]

- (1) Dieses Statut kann nach Anhörung des Diözesansteuerausschusses wie des Beirats für Kirchensteuerfragen durch den Bischof von Augsburg geändert werden.
- (2) Das Statut wie etwaige Änderungen werden im Amtsblatt für die Diözese Augsburg veröffentlicht.
- (3) Jedes Mitglied des Beirats für Kirchensteuerfragen erhält ein Exemplar dieses Statuts und jeder etwaigen Änderung.

§ 10

[Inkrafttreten]

Dieses Statut des Beirats für Kirchensteuerfragen im Bistum Augsburg tritt unter Aufhebung des bisherigen Status vom 16. Dezember 1993 am 01.04.2021 in Kraft.